



# Beitragsordnung

zur Satzung des Sportverein Gundelsheim 1923 e. V.

In Anlehnung an § 4 der Satzung des Sportverein Gundelsheim 1923 e. V., Stand 06/2013, wird folgende Beitragsordnung für die Regelung der Beiträge der Mitglieder zum Sportverein Gundelsheim 1923 e. V. beschlossen.

§1. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben und ist zum Ende des Monats Februar eines Jahres fällig. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Mitgliedsbeitrag unterjährig eingezogen.

§2. Bei der Aufnahme entrichtet das Mitglied monatsgenau ab dem Folgemonat nach Vereinseintritt bis zum Ende des Kalenderjahres den entsprechenden Beitrag.

§3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres für ein Mitglied möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt steht dem Verein der Jahresbeitrag zu. Sollte sich der Beitragsstatus durch den Austritt eines Mitglieds ändern, wird der neue Beitrag ab dem folgendem Kalenderjahr zur dann geltenden Fassung der Beitragsordnung fällig. Die Kündigung ist schriftlich zu richten an „SV Gundelsheim, Wiesenweg 5, 96163 Gundelsheim“ oder per E-Mail an [mitgliederverwaltung@sv-gundelsheim.de](mailto:mitgliederverwaltung@sv-gundelsheim.de). Kündigungen an alle anderen Adressen oder Mailadressen können unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

§4. Ändert sich für ein Mitglied aufgrund Volljährigkeit oder Erhalt einer Rente oder durch Eintritt oder Austritt von einem Ehepartner der Beitragsstatus, so wird der neue Beitrag ab dem Folgejahr der Statusänderung zur dann geltenden Fassung der Beitragsordnung fällig.

§5. Lebenspartner nach dem Lebenspartnergemeinschaftsgesetz sind Ehepaaren oder Familien gleichgestellt. Auf Anforderung durch den Verein hat das beitragspflichtige Mitglied den Nachweis einer Lebenspartnergemeinschaft zu erbringen.

§6. Der Name und die Anschrift des Beitragspflichtigen bei Ehepaaren, Lebenspartnergemeinschaften oder Familien speichert der Verein als entsprechenden Ansprechpartner für Schriftwechsel und Rechnungsstellung. Für Mitteilungen des Vereins, die alle Mitglieder betreffen, ist der jeweilige Ansprechpartner innerhalb der Familie, etc., für die Weiterleitung der Mitteilung verantwortlich.

§7. Der Beitrag wird ausschließlich durch Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

§8. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen aussprechen.

§9. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

1. Der Jahresbeitrag für ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt € 48.
2. Der Jahresbeitrag für eine/n Erwachsene/n beträgt € 84.
3. Der Jahresbeitrag für ein Ehepaar, eine Familie und allein Erziehungsberechtigten mit Kind/Kindern beträgt jeweils unabhängig der Kinderanzahl € 126.
4. Der Jahresbeitrag für eine/n Rentner/innen beträgt € 60.
5. Der Jahresbeitrag für ein Rentnerehepaar ohne Kinder beträgt € 84.